

Bitcoins fordern Revision heraus

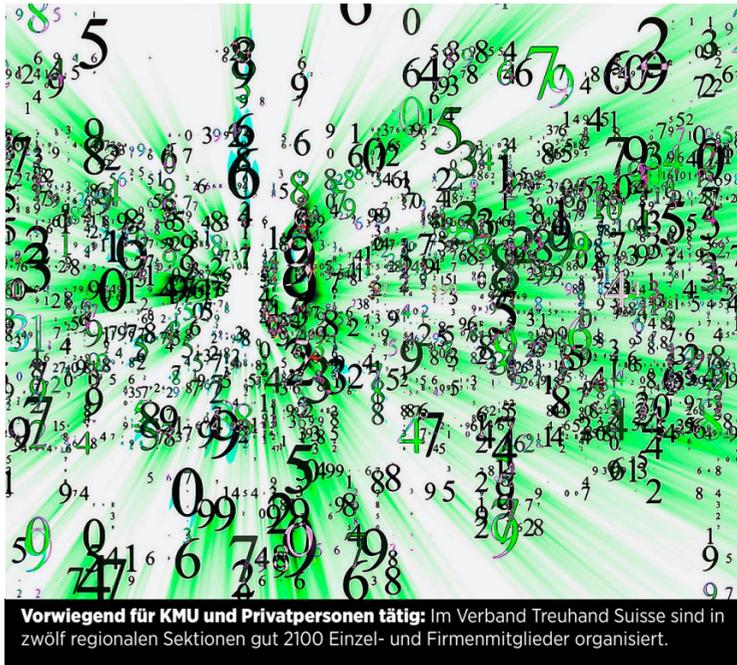
Kryptowährungen Die Bewertung im Jahresabschluss gestaltet sich vor dem Testat des Prüfers schwierig.

FEDERICO DOMENGHINI

Der Bitcoin hat in den vergangenen Monaten mit einem Rekordanstieg von sich reden gemacht und damit allgemeines Interesse geweckt. Auch wenn Bitcoins nach wie vor ein Randphänomen sind, tritt zunehmend der Fall auf, dass auch Unternehmen Bitcoin-Konten führen. Der Bitcoin ist eine digitale (Quasi-)Währung, eine von vielen der sogenannten Kryptowährungen, die so bezeichnet werden, weil mithilfe kryptografischer Techniken ausschliesslich der Eigentümer der Kryptowährung Transaktionen vornehmen kann. Der Bitcoin als virtuelle Geldeinheit wird dezentral in einem Rechnernetz von den Teilnehmern selbst verwaltet, und zwar ohne einen zwischengeschalteten, zentralen Abwicklungspartner wie beispielsweise eine Bank oder eine Clearing-Stelle.

Kritische Stimmen

Alle Transaktionen werden dabei in einer Blockkette (Blockchain) gespeichert. Die Blockchain kann man sich als digitales Kassen- oder Kontobuch vorstellen. Der Weg und die Historie, die ein Bitcoin dabei nimmt, sind jederzeit transparent und nachvollziehbar. Einmal verifiziert, kann die Blockchain im Nachhinein weder gelöscht noch verändert werden. Im Gegensatz zum Kontobuch ist sie aber öffentlich einsehbar. Die Blockchain kann als Technologie für intelligente Verträge auch für andere Bereiche interessant werden, da sie fälschungssicher, effizient und kostengünstig ist. Sie kann als digitales Protokoll-, Kontroll- und als automatisiertes Abwicklungsinstrument eingesetzt werden, etwa beim Wertpapier-Clearing oder beim Grundbuch.



Vorwiegend für KMU und Privatpersonen tätig: Im Verband Treuhand Suisse sind in zwölf regionalen Sektionen gut 2100 Einzel- und Firmenmitglieder organisiert.

Im Gegensatz zum klassischen Zahlungsverkehr werden Kryptowährungen aber weder vom Staat noch durch die Notenbank kontrolliert oder überwacht. Der Kurswert bestimmt sich ausschliesslich aus Angebot und Nachfrage und kann starken Schwankungen unterliegen. Geld hingegen hat an sich keinen Wert, sondern dieser hängt vom Vertrauen in die Tauschmöglichkeit Ware gegen Geld ab sowie von dessen Knappheit und Fälschungssicherheit. Tauscht man 1 Franken gegen eine andere anerkannte Wäh-

rung, handelt es sich also um einen fairen Tausch. Beim Tausch in Bitcoin ist es hingegen fraglich, ob von einem fairen Tausch gesprochen werden kann. Kritische Stimmen sprechen bei digitalen Währungen von einer Modeerscheinung aus dem Bereich der Spekulation oder von einem Schneeballsystem, das von einer ständig wachsenden Anzahl an Teilnehmern lebt. Sie warnen davor, dass Anleger ihr Geld früher oder später verlieren. Noch fehlen für die relativ neue Blockchain-Technologie verbindliche ge-

setzliche Rahmenbedingungen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Blockchain-System für die Geldwäsche missbraucht wird.

Schwierige Bewertung

Mit der Buchführung wird die finanzielle Lage eines Unternehmens in einer Gesamtschau und nach gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen dargestellt. Für die Erfassung von Bitcoin-Konten ist hier vor allem der Grundsatz der Vorsicht von Bedeutung. Damit einher gehen das Niederwertprinzip (Bewertung zum niedrigeren Marktwert), das Realisationsprinzip (Gewinnausweis erst nach tatsächlicher Realisation) sowie insbesondere das Imparitätsprinzip, nach dem Verluste bereits ausgewiesen werden müssen, wenn sie absehbar sind.

Das bedeutet, dass für drohende Verluste Rückstellungen gebildet werden müssen. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) empfiehlt die Behandlung von Bitcoins wie anderen Fremdwährungskonten. Diese werden in die Buchführungswährung umgerechnet, wobei allfällige Kursdifferenzen in der Buchführung zu erfassen sind.

Bei der hohen Volatilität des Kurswerts von Bitcoins, also sehr unterschiedlichen und teilweise stark schwankenden Wechselkursen, bedeutet dies ständige Beobachtung und Anpassung. Zudem können Kryptowährungen auf zahlreichen Plattformen zu einem freien Wechselkurs gegen andere Währungen getauscht werden, einheitliche Wechselkurse sind deswegen nicht verfügbar. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) berechnet für die Festlegung des Steuerwerts einen Durchschnittspreis: das arithmetische Mittel aus den Kursen verschiedener Handelsplattformen.

Wenn eine Revisionspflicht vorliegt, muss der Jahresabschluss einer externen Revisionsstelle vorgelegt werden. Kleine und mittlere Unternehmen werden in der Regel eingeschränkt geprüft. Aber auch wenn die eingeschränkte Revision weitestgehend auf Detailprüfungen verzichtet und sich bei der Prüfung hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen stützt, unterliegt sie einer Sorgfaltpflicht. Und schlussendlich gibt die Revisionsstelle ein Testat ab, mit dem sie bestätigt, «dass sie nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen muss, dass die Jahresrechnung (...) nicht dem Gesetz (...) entspricht».

Sind nun bei den Aktivposten bedeutende Konten in Kryptowährungen wie Bitcoin vorhanden und der Kurs des Bitcoins hat sich im Vergleich zum massgebenden Steuerwert stark nach unten verändert, stellt sich die Frage, ob der «Wahrheitsgehalt» des Jahresabschlusses damit noch gegeben ist und ob die Revisionsstelle noch guten Gewissens ein solches Testat abgeben kann. Ein weiteres Problem kann die Feststellung der Überschuldung bei inzwischen stark gesunkenem Kurswert sein. Die Revisionsstelle hat hier die Pflicht – sofern der Verwaltungsrat dies nicht tut –, den Richter über diesen Umstand zu benachrichtigen.

Nicht nur Unternehmen sind folglich bei der Erstellung des Jahresabschlusses gefordert, auch die Revision muss ein gesteigertes Augenmerk auf derartige Sachverhalte legen.

Federico Domenghini, Rechtsanwalt, lic. iur., Luzern, Partner Domenghini & Partners; Mitglied Schweizerisches Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER), Schweizerischer Treuhänderverband Treuhand Suisse, Bern.